

- b. Öffentlichkeitsprinzip auf Stufe Bund**
- c. Was bedeutet öffentlich zugänglich
(Art. 10 GeolG)?**
- e. Was dürfen Mitarbeiter/innen des
Bundes wann sagen?**

Daniel Kettiger, Mag. rer. publ., Burgdorf

b. Öffentlichkeitsprinzip auf Stufe Bund

c. Was bedeutet öffentlich zugänglich
(Art. 10 GeolG)?

e. Was dürfen Mitarbeiter/innen des
Bundes wann sagen?

Daniel Kettiger, Mag. rer. publ., Burgdorf

Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ):

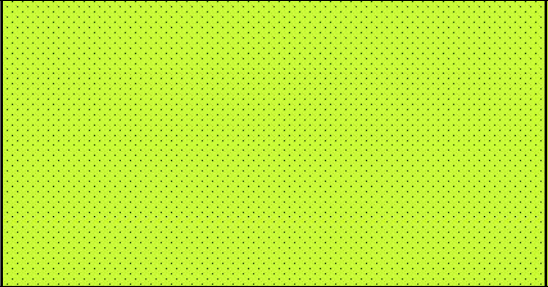
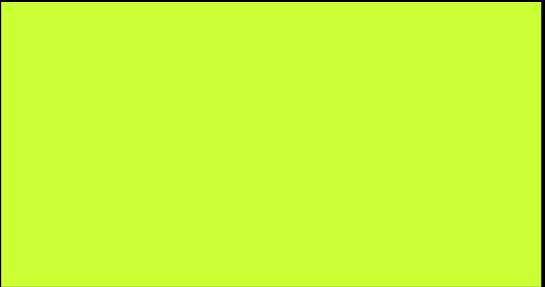
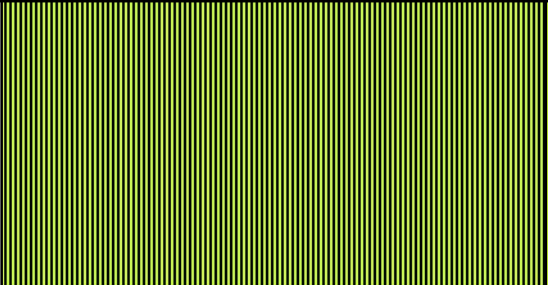
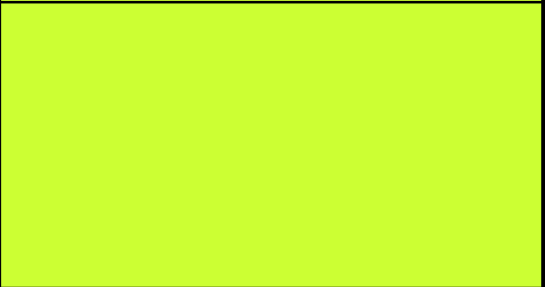
Art. 6 Öffentlichkeitsprinzip

- 1 Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.**
- 2 Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden, oder es können Kopien davon angefordert werden. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.**
- 3 Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Bundes veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 für jedermann als erfüllt.**

Öffentlichkeitsprinzip (bisher):

	Grundsatz	Spezialgesetze
Bundesverwaltung	GEHEIM	
Kantonsverwaltungen		

Öffentlichkeitsprinzip (BÖG):

	Grundsatz	Spezialgesetze
Bundesverwaltung		
Kantonsverwaltungen		

- b. Öffentlichkeitsprinzip auf Stufe Bund
- c. Was bedeutet öffentlich zugänglich (Art. 10 GeolG)?**
- e. Was dürfen Mitarbeiter des Bundes wann sagen?

Daniel Kettiger, Mag. rer. publ., Burgdorf

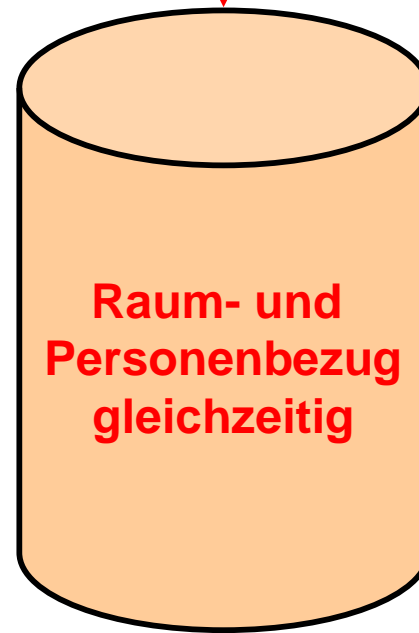
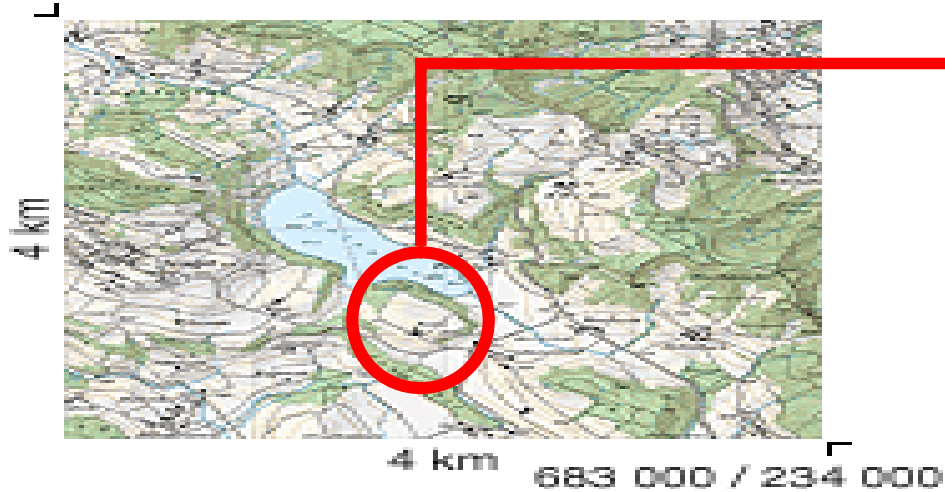
Geoinformationsgesetz (GeolG):

Art. 10 Grundsatz

Geobasisdaten des Bundesrechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Verbindung von Personen- und Sachdaten

679 000 / 238 000



Geoinformationsgesetz (GeolG):

Art. 11 Datenschutz

Die Artikel 1–11, 16–25, 27, 33, 36 und 37 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz finden auf alle Geobasisdaten des Bundesrechts Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften nach den Artikeln 12 Absatz 2 Buchstabe c, 14 Absätze 1 und 2 sowie 32 Absatz 2 Buchstabe d.

Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ):

Art. 7 Ausnahmen

- 1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:**
- a. die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organes oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann;**
 - b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;**
 - c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann;**
 - d. die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz beeinträchtigt werden können;**
 - e. die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen beeinträchtigt werden können;**
 - f. die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen der Schweiz gefährdet werden können;**
 - g. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;**
 - h. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.**
- 2 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden kann; ausnahmsweise kann jedoch das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen.**

Geoinformationsverordnung (GeoIV):

Art. 23 Zugangsberechtigungsstufe

- 1 Die im Anhang 1 (Spalte „Zugang“) mit A bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts sind öffentlich. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang.**
- 2 Die im Anhang 1 (Spalte „Zugang“) mit B bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts sind beschränkt öffentlich. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zugang.**
- 3 Die im Anhang 1 (Spalte „Zugang“) mit C bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts sind nicht öffentlich. Es wird kein Zugang gewährt.**

- b. Öffentlichkeitsprinzip auf Stufe Bund
- c. Was bedeutet öffentlich zugänglich
(Art. 10 GeolG)?
- e. Was dürfen Mitarbeiter/innen des
Bundes wann sagen?**

Daniel Kettiger, Mag. rer. publ., Burgdorf

Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ):

Art. 7 Ausnahmen

1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

a.

die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organes oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann;

b.

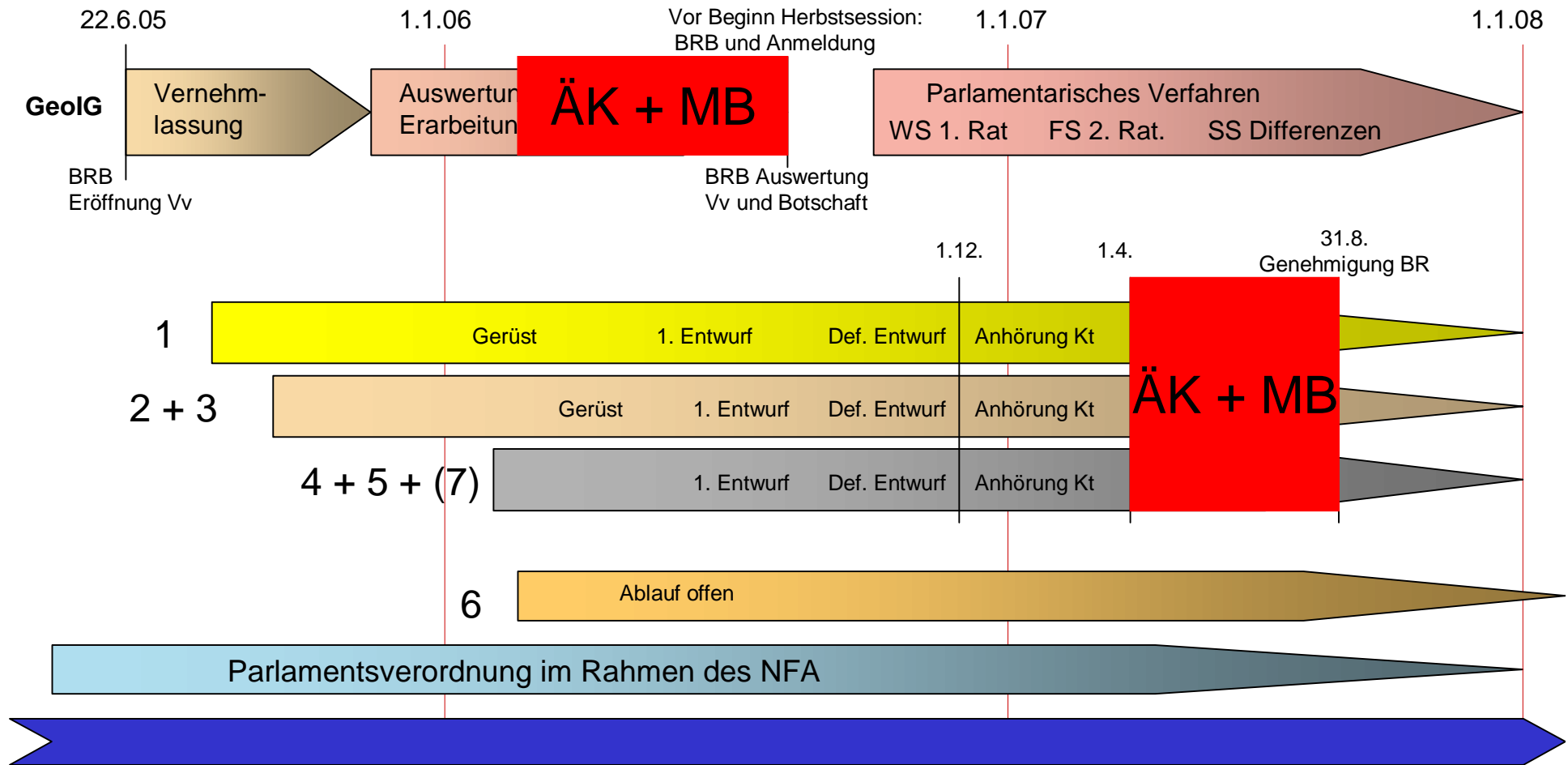
...;

Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ):

Art. 8 Besondere Fälle

- 1 Es besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten des Mitberichtsverfahrens.
- 2 Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.
- 3 Der Bundesrat kann ausnahmsweise beschliessen, amtliche Dokumente des Ämterkonsultationsverfahrens auch nach dem Entscheid nicht zugänglich zu machen.
- 4 Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich.
- 5 Der Zugang zu Berichten über die Evaluation der Leistungsfähigkeit der Bundesverwaltung und die Wirksamkeit ihrer Massnahmen ist gewährleistet.

Fahrplan Erarbeitung GeolG-Verordnungen



Legende: 1 = GeolV / 2 = LVV, VAV, TVAV, GBV, TVGB, RDAV / 4 = Ortsnamens-V / 5 = EPIG-V / 6 = ÖREB-V / 7 = OV VBS